

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Herzogenaurach
(Plakatierungsverordnung)**

vom 17. Februar 2022

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen; Geltungsbereich

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Bekanntmachungen, Plakaten, Zetteln oder Tafeln auf öffentlich wahrnehmbaren Flächen nur an den von der Stadt Herzogenaurach für diesen Zweck bereitgestellten oder vertraglich zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen und in den in dieser Verordnung genannten Ausnahmefällen gestattet.

(2) Ebenfalls nicht gestattet sind Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Ausnahmen

(1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(2) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind, werden gestattet. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind zu beachten.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt für Veranstaltungen und den Einzelfall

(1) Die Stadt Herzogenaurach kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Für diese Plakatierungen aller sonstigen Veranstaltungen muss eine Genehmigung der Stadt Herzogenaurach eingeholt werden. Dazu ist ein gesonderter Antrag zu stellen, in dem Angaben über die Art der Veranstaltung anzugeben sind.

(2) Pro Veranstaltung sind maximal 35 Standorte im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile zugelassen. Plakatierungen außerorts sind nicht genehmigungsfähig. Im Bereich der historischen Innenstadt (Badgasse, Steinweg, Marktplatz, Kirchenplatz, Kiliansplatz, Hauptstraße zwischen Reytherstraße und Steggasse) wird, mit Ausnahme der Fläche unmittelbar vor der Südfront des Alten Rathauses, keine Plakatierung zugelassen. Vor der Südfront des Alten Rathauses darf im Rahmen der dort vorhandenen Fläche je Veranstaltung nur ein Plakatständer mit maximal zwei Ansichtsflächen aufgestellt werden.

(3) Zur Plakatierung werden nur „Papier“-Plakate oder Plakate aus stabilem, umweltfreundlichem Karton auf umweltfreundlichen Grundträgern zugelassen. Hohlkammerplakate oder andere kunststoffbasierende Plakatierungsformen werden aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht gestattet.

(4) Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Herzogenaurach durchgeführt werden. Ausnahmen liegen im Ermessen der Stadtverwaltung.

(5) Die Plakatierung darf höchstens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.

§ 4

Plakatierung anlässlich Wahlen

(1) Als Wahlen sind im Rahmen dieser Verordnung auch alle Abstimmungen, Volksentscheide und Bürgerentscheide zu verstehen, bei denen ein Wahltag festgelegt wird.

(2) Pro Wahl und Partei bzw. Wählergruppe sind gleichzeitig maximal 75 Plakatierungen genehmigungsfähig, wobei bei Plakatständern oder Anbringung von Plakaten mit mehreren Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) jede Ansichtsfläche als eine Plakatierung gilt. Eine Wahl i.S.d. Verordnung fasst gegebenenfalls alle Einzelwahlen zusammen, die an einem Wahltag stattfinden. In die Höchstzahl der Plakatierungen sind die Ankündigungen zu Wahlveranstaltungen eingeschlossen. Jede Plakatierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 ist mit einer eindeutigen, witterungsbeständigen und gut lesbaren fortlaufenden Nummer, beginnend mit Nummer 1, zu versehen. Für die Plakatierung anlässlich der Wahlen gilt § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Möglichkeit zur Plakatierung politischer Wahlwerbung wird acht Wochen vor dem Wahltag eröffnet.

(4) Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist bei der Stadt ein formeller Antrag auf Anbringung der Wahlwerbung an den Plakatständern einzureichen.

(5) Die Werbung mit Großwerbetafeln (größer als DIN A 0) zum Zweck der Wahlwerbung ist nicht zulässig.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Werbeträger sind so aufzustellen und das Material so auszuwählen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg ragen; erforderliche Mindestabstände sind einzuhalten. Auf Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,20 m frei bleiben; ein Werbeträger darf dabei nicht mehr als 10 cm auf den Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg ragen. Luftraumwerbung wird nicht zugelassen. Die Oberkante der Plakatflächen darf höchstens 160 cm über dem Boden befindlich angebracht werden. Plakatflächen dürfen nicht größer sein als DIN A 0. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Antragstellern.

(3) Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am achten Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Dies gilt entsprechend für Plakate, die im Rahmen von Wahlen aufgestellt werden.

(4) Die Stadt Herzogenaurach ist berechtigt, alle nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässigen angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Dies gilt auch für Plakate, die nicht nach Abs. 3 fristgerecht entfernt wurden. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann bei der Stadt abzuholen. Die Stadt Herzogenaurach stellt für diese Tätigkeit und die dabei entstehenden Aufwendungen eine angemessene Auslagerstattung in Rechnung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Kostenersatz

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

- (a) entgegen § 1 ohne unter § 2 zu fallen und ohne Genehmigung nach § 3, öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen
- (b) im Falle des § 4 öffentliche Anschläge entgegen der Bestimmungen für Wahlen anbringt oder anbringen lässt oder
- (c) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder
- (d) Anschläge nicht rechtzeitig (§ 5 Abs. 3) entfernt.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an die für die Anschläge Verantwortlichen zu richten. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, sind alle anfallenden Kosten für die Beseitigung der Anschläge von den Verantwortlichen zu tragen.

§ 7

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Stadt Herzogenaurach vom 14.02.2002 außer Kraft.

Herzogenaurach, den 17. Februar 2022

gez.

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister